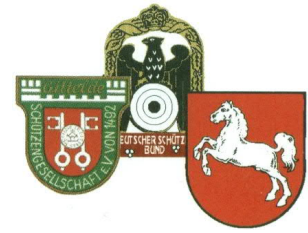




# Schützengesellschaft Gittelde e.V. von 1492



Gittelde, 13.07.2020

## Drittes Informationsschreiben der Schützengesellschaft Gittelde

### zu den Lockerungen der Einschränkungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Niedersachsen

(Änderungen/Anpassungen in blau)

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,

unter Einhaltung der in der niedersächsischen Verordnung vorgebenden Hygienevorschriften ist es nunmehr möglich zu einem fast normalen Vereinsleben zurück zu kehren.

In der überarbeiteten Verordnung vom 10.07.2020 hat das Land Niedersachsen weitere Lockerungen im Sportbereich vorgenommen und auch die Aufenthaltsräume dürfen jetzt wieder genutzt werden.

Aus der neuen Verordnung ergibt sich jetzt folgendes Konzept für unseren Schießstand:

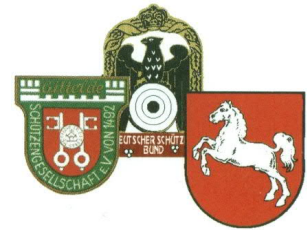
- Es darf nur auf den KK-Ständen 1, 3, 5 und 7 geschossen werden (2 m Abstand)
- Es darf nur auf den LG-Ständen 1, 3, 5, 7 und 9 geschossen werden (2 m Abstand)
- Es darf auf nur auf 4 Ständen im SpoPi-Stand geschossen werden (2 m Abstand), die Ablagen sind entsprechend gestellt
- Es ist darauf zu achten, dass Aufsichten / Zuschauer das Abstandsgebot einhalten
- Die maximale Personenzahl beträgt 30 Personen, hier gilt das Abstandsgebot, d.h. soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen einzuhalten
- Wenn der min. Abstand nicht eingehalten werden kann ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Bei Nutzung von Vereinswaffen müssen diese nach jedem Schießen hygienisch gereinigt werden
- Die Nutzung eigener Sportgeräte nur vom Mitglied oder den Familienmitgliedern
- Sämtliche genutzte Gegenstände (z.B. Auflagen, Griffe, etc.) müssen nach jedem Schießen hygienisch gereinigt werden
- Generell sind Oberflächen und Gegenständen die häufig berührt werden zu reinigen, gleiches gilt für die Toiletten im Schützenhaus
- Eine Durchlüftung der Räume ist sicherzustellen
- Namentliche Erfassung aller Personen auf dem Schießstand an dem Schießtag, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann

Mit den neuen Anpassungen machen wir einen Schritt in Richtung Normalität, auch wenn wir noch auf Abstand bleiben müssen.

Bleibt weiter so selbstdiszipliniert, achtet auf Hygiene und Abstand, denn nur so bleiben wir alle gesund und können trotzdem Spaß am Sport und Vereinsleben haben.



# Schützengesellschaft Gittelde e.V. von 1492



**Zur Info, die Auszüge aus der aktualisierten Niedersächsischen Verordnung vom 10.07.2020:**

## § 24 Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(3) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

## § 1 Abstandsgebot und Zusammenkünfte

(3) <sup>1</sup>In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.

## § 26 Sport, Fitnessstudios

(1) <sup>1</sup>Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) <sup>1</sup>Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. <sup>2</sup>Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

<sup>3</sup>Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

(3) <sup>1</sup>Neben den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden nach § 4 verpflichtet.

Mit Schützengruß und bleibt gesund

Der Vorstand  
Sandra Otte  
1. Vorsitzende